Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1101

24. 10. 77

Sachgebiet 63

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur

A. Zielsetzung

Die Forderung des Bundesrates, die am 1. Januar 1978 in Kraft tretende neue Hochschullehrerbesoldung mit dem Ziel der Kostenneutralität zu überprüfen, ist im Hinblick auf die noch zur Verfügung stehende Zeit bis zum Jahresende voraussichtlich nicht mehr möglich. Das Datum des Inkrafttretens soll deshalb erneut — und zwar um sechs Monate — hinausgeschoben werden.

B. Lösung

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 221 00 — Be 86/77

Bonn, den 25. Oktober 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 1 § 6 und Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert durch ..., wird jeweils das Datum „31. Dezember 1977" geändert in das Datum „30. Juni 1978".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Begründung

Nach Artikel 1 § 6 und Artikel 2 Nr. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes sind die Geltung des 3. Unterabschnittes „Vorschriften für Professoren an Hochschulen und Hochschuldozenten" im 2. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes einschließlich der Anlagen II und IV Nr. 3, jedoch mit Ausnahme der Nummern 4 bis 6 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) sowie die Geltung des Artikels X des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern bis zum 31. Dezember 1977 ausgesetzt worden.

Die vom Bundesrat bei der Beratung des Haushaltsstrukturgesetzes von der Bundesregierung geforderte Vorlage eines Gesetzentwurfs, mit der die besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Hochschullehrer so verändert werden, daß zum 1. Januar 1978 keine Mehrbelastung für die Länder eintritt, ist nach einer Vereinbarung der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 1. Juli 1977 in Vorbereitung. Die Einbringung eines solchen Gesetzentwurfs (Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften) hat sich verzögert, so daß eine rechtzeitige Verabschiedung bis zum 1. Januar 1978 voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Inkrafttreten der Hochschullehrerbesoldung nochmals — und zwar um sechs Monate — hinausgeschoben werden.

Damit soll den parlamentarischen Gremien ausreichend Zeit gegeben werden, die zur Erreichung der angestrebten Kostenneutralität erforderlichen Maßnahmen zu beraten und zu beschließen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Auch sie teilt die Ansicht, daß eine rechtzeitige Verabschiedung des Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften bis zum 1. Januar 1978 voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird und befürwortet ein Hinausschieben des Inkrafttretens der neuen C-Besoldung für Professoren und Hochschulassistenten.

Die Bundesregierung ist im übrigen der Auffassung, daß der Gesetzentwurf um Vorschriften dienstrechtlicher Art ergänzt werden sollte, mit denen die auf den 31. Dezember 1977 befristete Geltung der Regelung von Mehrarbeit über vierzig Stunden in Ausnahmesituationen (Obergrenze achtzig Stunden) — Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1853) — ebenfalls verlängert wird. Diese Regelung soll zwar grundsätzlich auslaufen. Für einige wenige, aber wichtige Bereiche (im Bundesbereich vor allem „Innere Sicherheit", Bundesnachrichtendienst, in den Ländern insbesondere die Polizei und der ärztliche Bereich an den Hochschulkliniken) besteht jedoch eine zwingende Notwendigkeit, die Möglichkeit der Gewährung von Mehrarbeitsvergütung in dem angegebenen Umfang zunächst noch zu belassen.